



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

15. Jahrgang

Laufende Nummer: 03

Ausgabetag:
10. April 2017

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- | | Seite |
|--|-------|
| • Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ am Dienstag, dem 18. April 2017 | 1 |
| • Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ 2017 | 2 |

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ findet

am Dienstag, dem 18. April 2017 – Beginn 08:30 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung
 Eröffnung
 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 Mitteilung zu Entschuldigungen
 Annahme der Tagesordnung
- TOP 2 Mitteilung zum Stand der Genehmigung Wirtschaftsplan 2017
- TOP 3 Umsetzung Vermögensübertragungsvertrag mit der Gemeinde Dachwig
- TOP 4 Vorstellung und Beratung der Varianten zur Umstellung auf Trinkwasser geringerer Härte und Auswirkungen der behördlichen Erlaubnis sowie eines Investitionszuschusses zum Anschluss an das Thüringer Fernwassernetz

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 5 Vergabe Trinkwasserleitung 2. BA Thamsbrücker Straße Bad Langensalza

TOP 6 Personalangelegenheit

TOP 7 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Mit freundlichen Grüßen

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
des
Verbandswasserwerkes Bad Langensalza
2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes: Verbandswasserwerk Bad Langensalza hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2003 (GVBl. S. 41 ff.), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 290 ff.), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza in ihrer Sitzung am 29.11.2016 die Haushaltssatzung 2017 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 hat zu erfassen

§ 1

1. Im Erfolgsplan

die Einnahmen von	5.197.700,00 €
die Ausgaben von	5.197.700,00 €

2. Im Vermögensplan

die Einnahmen von	4.476.900,00 €
die Ausgaben von	4.476.900,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt 860.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird festgesetzt in Höhe von 1.800.000,00 €.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.850.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für den personellen Bedarf gilt der Stellenplan 2017.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Langensalza, 05. April 2017

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

- Siegel -

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

III. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza hat die Haushaltssatzung 2017 am 29. November 2016 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen, erteilt mit Bescheid vom 16. März 2017 zur Haushaltssatzung 2017 folgende Genehmigung: Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 29.11.2016 unter Beschluss-Nr. 40/VI/16 beschlossene Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, die Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021 und das Investitionsprogramm wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

- I. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 1.800.000,00 € genehmigt.
- II. Der in § 4 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 1.850.000,00 € genehmigt.

Vorbehalt:

Die Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Die Aufnahme einzelner Kredite, deren Gesamtgenehmigung in Ziffer I gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO erteilt wurde, bedarf nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung).

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Allgemeine Würdigung/Hinweise:

- dem Wirtschaftsplan ist ein Anstieg der Verschuldung zu entnehmen
- das Investitionsprogramm für die Jahre 2017-2021 weist Kreditaufnahmen aus, die sich nach Vortrag des Zweckverbandes aus der aktuellen Beschlussfassung zur Zukunft der Trinkwasserversorgung ergeben
- langfristig sollte der Verband weiterhin auf Abbau der Verbindlichkeiten, somit Rückführung der Verschuldung bedacht sein
- problematisch für die Beurteilung ist, dass sich der Zweckverband bisher noch nicht für eine der infrage kommenden Varianten zur Umsetzung „weicherer Trinkwasser“ entschieden hat
- Hinweis auf gesetzliche Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs gem. § 37 Abs. 1 ThürKGG, danach kann der Zweckverband Umlage von Verbandsmitgliedern erheben – davon macht der Verband derzeit keinen Gebrauch
- Rechtsaufsicht behält sich vor, den Verband zu beauftragen, zukünftig über Umlageerhebung von Verbandsmitgliedern finanzielle Mittel zu akquirieren
- aus dieser Genehmigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Genehmigungen zu Kreditaufnahmen in Folgejahren oder Verlagerungen von Verpflichtungsermächtigungen

IV. Offenlage

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 24. April 2017 bis 08. Mai 2017 in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Vorzimmer des Werkleiters während der Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bad Langensalza, 06. April 2017

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:	Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza
Redaktion:	Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ - Geschäftsstelle Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15 E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Zweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.